VERORDNUNG (EWG) Nr. 1692/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Ermächtigung Portugals, die bei der Einfuhr von Ölkuchen anzuwendenden Zölle teilweise auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 243 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 243 Absatz 4 Buchstabe a) der Beitrittsakte kann Portugal auf Antrag die bei der Einfuhr von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten sowie ihren Folgeerzeugnissen zu erhebenden Zölle verringern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 566/87 der Kommission [1] wurde Portugal ermächtigt, die bei der Einfuhr von Ölkuchen anzuwendenden Zölle bis zum 31. Dezember 1987 teilweise auszusetzen. Mit dieser Maßnahme sollte die Versorgung der portugiesischen Futtermittelfabriken mit Ölkuchen erleichtert werden. Die Gründe für diese Maßnahme bestehen fort. Portugal hat am 12. April 1988 die teilweise Aussetzung der auf Ölkuchen zu erhebenden Zölle gemäß dem genannten Artikel 243 beantragt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, die bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Drittländern und den anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle teilweise auszusetzen und bis 31. Dezember 1988 folgende Zollsätze anzuwenden:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2,8 %
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2,8 %
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:	
2306 10 00	– aus Baumwollsamen	2,8 %
2306 20 00	– aus Leinsamen	2,8 %
2306 30 00	– aus Sonnenblumenkernen	2,8 %
2306 40 00	– aus Raps- und Rübsensamen	2,8 %
2306 50 00	– aus Kokosnüssen (Kopra)	2,8 %
2306 60 00	– aus Palmnüssen oder Palmkernen	2,8 %
2306 90 91	– – – aus Maiskeimen	2,8 %
2306 90 93	– – – aus Sesamsamen	2,8 %
2306 90 99	– – – andere	2,8 %

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 17.